

Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22. September 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 DM im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 DM;
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert

- oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt;
- 2.7 die Entscheidung über den Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 DM im Einzelfall, bei nichtöffentlicher Verpachtung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.10 Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes;
- 2.14 die Abgabe von Erklärungen nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung);
- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssumme innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten.

IV. Ortsteile

§ 6

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Benzenhof, Bühlerzell, Eichberg, Gantenwald/Flur Heilberg, Gantenwald/Flur Immersberg, Geifertshofen, Gerabronn, Hambacher Mühle, Heilberg, Hinterwald, Hochbronn, Holenstein, Imberg, Immersberg, Kammerstatt, Lautenhof, Mangoldshausen, Reitenhaus, Röhmen, Röhmensägmühle, Roßberg, Säghalden, Schönbronn, Senzenberg, Spatzenhof, Spitzenberg, Steinenbühl, Stockhäusle, Teuerzer Sägmühle, Trögelsberg, Weißenhof, Wurzelbühl, Wurzelhof.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7

Unechte Teilortswahl

1. Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
 1. Wohnbezirk Bühlerzell:
Bestehend aus Bühlerzell, Eichberg, Benzenhof, Roßberg
 2. Wohnbezirk Geifertshofen:
Bestehend aus Geifertshofen, Teuerzer Sägmühle, Weißenhof
 3. Wohnbezirk Imberg:
Bestehend aus Imberg, Wurzelhof, Wurzelbühl, Immersberg, Reitenhaus, Säghalden, Trögelsberg, Gantenwald/Flur Immersberg (mit Brunnenhaus), Hambacher Mühle
 4. Wohnbezirk Holenstein:
Bestehend aus Holenstein, Kammerstatt
 5. Wohnbezirk Mangoldshausen:
Bestehend aus Mangoldshausen, Spatzenhof, Hinterwald, Hochbronn, Röhmen, Röhmensägmühle
 6. Wohnbezirk Heilberg:
Bestehend aus Heilberg (mit Hölzle), Gantenwald/Flur Heilberg
 7. Wohnbezirk Senzenberg:
Bestehend aus Senzenberg (mit Ziegelmühle), Schönbronn, Steinenbühl, Spitzenberg, Lautenhof, Gerabronn, Stockhäusle

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde angehört.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Bühlerzell:	5 Sitze
2. Wohnbezirk Geifertshofen:	2 Sitze
3. Wohnbezirk Imberg:	1 Sitz
4. Wohnbezirk Holenstein:	1 Sitz
5. Wohnbezirk Mangoldshausen:	1 Sitz
6. Wohnbezirk Heilberg:	1 Sitz
7. Wohnbezirk Senzenberg:	1 Sitz

VI. Schlußbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 06. Oktober 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 1983 außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bühlerzell, den 22. September 1997



Rechtenbacher
Bürgermeister